



Antrag-Nr.:	1
Antragsteller:	Schatzmeister
In-Kraft-Treten:	01.07.2025

Antrag:

Der Vorstand möge beschließen, dass zum neuen Spieljahr die Gebührensätze nach §6 der FiO gem. der beiliegenden Übersicht angepasst werden.

Begründung:

Die aktuell gültigen Gebührensätze sind 2017 in Kraft gesetzt wurden. Unabhängig von den gestiegenen Personalkosten und mit Blick auf inflationsbedingte Preissteigerungen, ergibt sich keine zeitgemäße Kostenstruktur mehr.

So ist es nicht das vorrangige Ziel der Anpassung, die Einnahmen über die Gebühren zu erhöhen, sondern die Gebührenordnung zu aktualisieren.

Zum einen werden Angebote vom SFV nicht mehr vorgehalten, die in der Gebührentabelle noch aufgelistet sind. Andere Aufgaben, wie die Änderung von Personendaten, sind neu hinzugekommen.

Des Weiteren soll bewusst auch Verbandspolitik betrieben werden. Mit dem Verzicht auf Gebühren für Erstaussstellungen von Spielerpässen soll insbesondere die kleineren Vereine unterstützt und entlastet werden. Gleichzeitig wurden Gebührensätze deutlicher erhöht, die eher größere Vereine betreffen sollten.

Abschließend wurde eine Pauschale unter Sonstiges ergänzt, um die Nutzung von Pass Online zu stärken. Anträge, die schriftlich eingereicht werden, sollen zukünftig mit einer zusätzlichen Servicegebühr belegt werden.

Sven Zschiesche
Schatzmeister

5) Besondere Leistungen

a) Erwachsenenbereich

Passantrag (Erstausstellung)	7,50 €
Passantrag (Vereinswechsel)	10,00 €
Passantrag (Duplikat)	10,00 €
Gastspielgenehmigung	80,00 €
Erteilung Zweitspielrecht	15,00 €
Erteilung vorzeitiges Herren-/Frauenspielrecht	15,00 €
Vereinsaufnahmegebühr	25,00 €
Ausstellung Zertifikat / Urkunde Basisausbildung Torwarttrainer	15,00 €
Ausstellung Lizenz-Vorstufe (Teamleiter)	15,00 €
Ausstellung Trainer B-Lizenz bzw. C-Lizenz	25,00 €
fristgerechte Verlängerung und Erneuerung B-Lizenz, C-Lizenz	15,00 €
nicht fristgerechte Verlängerung und Erneuerung B-Lizenz, C-Lizenz	30,00 €
Gnadengesuche	260,00 €
Wiederaufnahmeantrag	260,00 €
Mahngebühren bis	20,00 €

b) Nachwuchsbereich

Passantrag (Erstausstellung)	3,50 €
Passantrag (Vereinswechsel)	5,00 €
Passantrag (Duplikat)	5,00 €
Erteilung Zweitspielrecht	5,00 €
Erteilung Gastspielgenehmigung	40,00 €
Wiederaufnahmeantrag	130,00 €
Gnadengesuche	130,00 €
Mahngebühren bis	20,00 €

c) Sonstiges

Passantrag (Internationale Freigabe)	15,00 €
Passantrag Sonderspielgenehmigungen (nachtr. Zustimmung, u.ä.)	15,00 €
Passumschreibungen (Fusionen, Änderung Vereinsname, u.ä.)	2,00 €
Vertragsspielerverträge (jeweils für Anzeige oder Verlängerung oder Auflösung)	100,00 €
Passeinzugsverfahren	60,00 €
sofortiger Passdruck / Mitnahme (extra)	10,00 €
Jahresgebühr Nutzung DFBnet-Postfächer	30,00 €
Erstausstellung Schiedsrichterausweis	7,50 €
Schiedsrichtervereinswechsel-Umschreibung	5,00 €
Schiedsrichterausweisersatz nach Verlust	10,00 €

5) Besondere Leistungen

a) Erwachsenenbereich

Erteilung Spielberechtigung (Erstausstellung, Rückkehrer)	- €
Erteilung Spielberechtigung (Vereinswechsel)	15,00 €
Passantrag (Duplikat)	10,00 €
Änderung Personendaten	10,00 €
Erteilung Gastspielgenehmigung	40,00 €
Erteilung Zweitspielrecht	20,00 €
Erteilung vorzeitiges Herren-/Frauenspielrecht	20,00 €
Vereinsaufnahmegebühr	25,00 €
Ausstellung Zertifikat / Urkunde Basisausbildung Torwarttrainer	15,00 €
Ausstellung Lizenz-Vorstufe (Teamleiter)	15,00 €
Ausstellung Trainer B-Lizenz bzw. C-Lizenz	25,00 €
fristgerechte Verlängerung und Erneuerung B-Lizenz, C-Lizenz	15,00 €
nicht fristgerechte Verlängerung und Erneuerung B-Lizenz, C-Lizenz	30,00 €
Gnadengesuche	260,00 €
Wiederaufnahmeantrag	260,00 €
Mahngebühren bis	20,00 €

b) Nachwuchsbereich

Erteilung Spielberechtigung (Erstausstellung, Rückkehrer)	- €
Erteilung Spielberechtigung (Vereinswechsel)	10,00 €
Passantrag (Duplikat)	5,00 €
Änderung Personendaten	5,00 €
Erteilung Gastspielgenehmigung	20,00 €
Erteilung Zweitspielrecht	10,00 €
Erteilung Sonderspielrecht	15,00 €
Wiederaufnahmeantrag	130,00 €
Gnadengesuche	130,00 €
Mahngebühren bis	20,00 €

c) Sonstiges

Spielberechtigungsantrag (Internationale Freigabe)	20,00 €
Spielberechtigungsantrag Sonderspielgenehmigungen (nachtr. Zustimmung, u.ä.)	20,00 €
Änderung Spielberechtigung bei Fusionen, Änderung Vereinsname, u.ä.	2,00 €
Vertragsspielerverträge (jeweils für Anzeige oder Verlängerung oder Auflösung)	150,00 €
Passeinzugsverfahren	60,00 €
sofortiger Passdruck / Mitnahme (extra)	10,00 €
Jahresgebühr Nutzung DFBnet-Postfächer	30,00 €
Erstausstellung Schiedsrichterausweis	7,50 €
Schiedsrichtervereinswechsel-Umschreibung	5,00 €
Schiedsrichterausweisersatz nach Verlust	10,00 €
Service-Leistungen bzw. Anträge, die in Papierform erfolgen, aber bereits verpflichtend online über das DFBnet Pass Online gestellt hätten werden müssen	10,00 €



Antrag-Nr.:	2
Antragsteller:	Schatzmeister
In-Kraft-Treten:	01.07.2025

Antrag:

Erweiterung der Finanzordnung im §16 um eine Definition der Entschädigung für die Betreuung der Kreis-
auswahlmannschaften durch nicht hauptamtliche Trainer.

Neu: (5) Nicht hauptamtliche Trainer, die im Auftrag des Sächsischen Fussball-Verbandes Stützpunkt-
Auswahl-Mannschaften betreuen, erhalten eine Entschädigung von 100,00€ pro Tag.

Begründung:

Für die Betreuung der Kreisauswahlen waren in der Vergangenheit die Stadt- und Kreisverbände zustän-
dig. Mit der Veränderung der Zuständigkeiten übernahm der Sächsische Fußball-Verband die Organisation
der überregionalen Auswahlturniere, die nunmehr als Turniere von Stützpunkt-Auswahlen fortgeführt wer-
den. Die Sichtung, Organisation und Betreuung dieser Auswahlen obliegt im Wesentlichen den DFB-Stütz-
punkttrainern.

Den Kreisverbänden wurden ehemals im Rahmen der Aufgaben für die Kreisauswahlen Zuschüsse be-
zahlt. Mit der Neustrukturierung erhielten die jeweiligen Auswahl-Betreuer im Rahmen eines Honorarver-
trages eine Entschädigung für ihre Tätigkeit direkt durch den SFV.

Um eine einheitliche Abrechnungsgrundlage der Entschädigung zu erzielen, soll mit der Erweiterung des
§16 diese Vergütung geregelt werden.

Sven Zschesche
Schatzmeister



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag-Nr.:	3
Antragsteller:	Schatzmeister
In-Kraft-Treten:	01.07.2025

Antrag:

Erweiterung des §16 (2) zur Einbindung der Tätigkeiten des Sicherheitsausschusses im Rahmen von vorzunehmenden Stadionabnahmen bei Vereinen der Landesspielklassen.

Alt: [...] Der Sicherheitsbeobachter erhält für seine Tätigkeit 35,00€. Für die Abrechnung der Reisekosten [...]

Neu: [...] Der Sicherheitsbeobachter und der Gutachter für die Stadionsicherheit erhalten für ihre Tätigkeit 35,00€ pro Einsatz. Für die Abrechnung der Reisekosten [...]

Begründung:

Der Sächsische Fußball-Verband bietet den Vereinen den Service einer Stadionabnahme unter sicherheitsrelevanten Aspekten. Diese Abnahmen können beim Sicherheitsausschuss beantragt werden. Der Ausschuss entscheidet über die Genehmigung des Antrages und gewährleistet die Umsetzung.

Das Ausschussmitglied, welches die Stadionabnahme durchführt, erhält bisher für seinen Aufwand keine Entschädigung. Es kann nur die Reisekosten abrechnen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Mitglieder des Sicherheitsausschusses keine Mehraufwandsentschädigung (MAE) erhalten ist hier ein rein ehrenamtlicher Arbeitsaufwand gegeben. Im Sinne der Gleichbehandlung wird daher die Aufnahme einer Pauschalgebühr für das Durchführen und Dokumentieren einer solchen Stadionabnahme in die Finanzordnung als gerechtfertigt erachtet.

Sven Zschiesche
Schatzmeister



Antrag-Nr.:	5
Antragsteller:	Spielausschuss des SFV
In-Kraft-Treten:	ab 01.07.2025

Beschlussantrag

Betrifft: Spielmodi für Sachsenliga, Sachsenklasse und Landespokal (WSP)
2025/2026

Der Spielausschuss bittet um Bestätigung der Spielmodi für die Sachsenliga, die Sachsenklasse und den Landespokalwettbewerb.

Spielmodus Sachsenliga

Die Staffelstärke der Sachsenliga für die Saison 2025/26 beträgt maximal **16** Mannschaften. Gespielt wird mit Hin - und Rückrunde (30 Spieltage).

Spielmodus Sachsenklasse (3 Staffeln)

Die Staffelstärke beträgt maximal **16** Mannschaften je Staffel.
Die Zuordnung in die drei Staffeln West, Nord und Ost erfolgt gemäß § 43(3) SpO nach territorialen Gesichtspunkten.
Gespielt wird mit Hin - und Rückrunde (30 Spieltage).

Spielmodus Wernesgrüner Sachsenpokal (WSP) - Erläuterung siehe Seite 2

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt **89** Mannschaften. Die Anzahl kann sich verringern, da nur erste Mannschaften startberechtigt sind, sowie wenn Mannschaften nicht am Landespokal teilnehmen oder wenn Kreisverbände keinen Teilnehmer melden. Die Pokalbestimmungen gemäß §64 SpO sind zu beachten. Finale Festlegungen erfolgen nach Eingang der Vereinsmeldungen und nach erfolgten sportlichen Entscheidungen der Saison 2024/25.

Die Oberliga-Teams nehmen in der ersten Runde teil, die Regionalliga-Teams und der Drittligist starten in der zweiten Runde (bisher Einstieg der Drittligisten in Runde 3). Die spätere Teilnahme der Teams aus der Regionalliga und der 3. Liga hat sicherheitsrelevante Gründe.

Jens Breidel

Vorsitzender Spielausschuss



Erläuterungen zum WSP 25/26

Teilnehmer (aktueller Stand):

- 1 x 3. Liga
- 5 x Regionalliga
- 7 x Oberliga
- 15 x Sachsenliga (Dynamo Dresden U23 ohne Startrecht im Pokal)
- 48 x Sachsenklasse
- 13 x Kreispokalsieger (bzw. andere gemeldete Mannschaft)

Somit maximal **89 Mannschaften** (2./3. Mannschaften und Nichtteilnahmen verringern die Anzahl)

Durchführung des Wettbewerbs

- 1. Runde:**
 - mit 7 x OL und 76 x SL/SK = 83 Mannschaften
 - davon gehen 58 Mannschaften in die 2. Runde
 - somit 25 Spiele mit 50 Mannschaften und 33 Freilose
 - „gesetzte“ Freilose: 5 x RL und 1 x 3. Liga
- 2. Runde:**
 - mit 58 Siegern/Freilosens aus der 1. Runde und 5 x RL und 1 x 3. Liga = 64 Mannschaften
 - somit 32 Spiele, die 32 Sieger gehen in die 3. Runde
- 3. Runde:**
 - mit 32 Siegern aus der 2. Runde
 - somit 16 Spiele, die 16 Sieger gehen in das Achtelfinale

usw.

Auslosung

- **Auslosung 1./2. Runde am selben Tag**
(nur 3 Wochen zwischen 1./2. Runde!)
- **Auslosung der 1. Runde:**
 - 4 Töpfe (KPS / West / Nord / Ost)
 - OL und SL mit territorialer Zuordnung
 - KPS spielen nicht gegeneinander
- **Auslosung ab der 2. Runde:**
 - freie Auslosung
 - unterklassige Mannschaften haben stets Heimrecht



Antrag-Nr.:	6
Antragsteller:	Vizepräsident Spielbetrieb
In-Kraft-Treten:	ggf. ab 1.7.2025

Betreff Ergänzung § 59 SPO

Der SFV-Vorstand möge nachfolgende Ergänzung zu § 59 Abs. 9 SPO beschließen.

§ 59 SPO

(9) Ein Schiedsrichter darf ein Spiel nicht beginnen, wenn am Platz folgende Kältegrade herrschen:

G- bis E-Junioren, G bis C-Juniorinnen unter minus 3°C

D- und C-Junioren, B-Juniorinnen unter minus 6°C

B- und A-Junioren, Frauen und Herren/Senioren unter minus 9°C.

Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, nähere Bestimmungen für die Austragung von Spielen/Turnieren bei extremen Bedingungen (z.B. extreme Temperaturen) zu treffen.

Begründung:

Inhaltlich wurde der Antrag zur Vorstandssitzung am 11. April 2025 vorgetragen und nach Diskussion zur Bearbeitung zurückgestellt.

Bislang enthält die SPO keine näheren Bestimmungen hinsichtlich einer Spiel- bzw. Turnierendurchführung bei extremen Temperaturen.

Generell gelten die Empfehlungen des Bereichs Sportmedizin des DFB von Prof. Dr. Tim Meyer (DFB). Ergänzend dazu wird seitens der spielleitenden Ausschüsse des SFV angeregt, dass bei Hitzegraden von über 30 Grad Celsius (G- bis E-Junioren und G- bis E-Juniorinnen), von über 32 Grad Celsius (D- bis C-Junioren und D- bis C-Juniorinnen) sowie von über 35 Grad Celsius bei B- bis A-Junioren und B- bis A-Juniorinnen Spiele bzw. Turniere nicht ausgetragen werden sollen.

Vereine und Schiedsrichter wünschen sich zunehmend zu den Empfehlungen der medizinischen Kommission des DFB eine konkretere Regelung. Nähere Bestimmungen werden künftig in den **Rechtlichen Hinweisen zum Spielbetrieb** geregelt. Sofern die offizielle Prognose der Temperatur am Spielort für den betreffenden Spielbeginn, ermittelt vom Deutschen Wetterdienst, bis 18 Uhr vor dem Spieltag die maßgebliche Höchsttemperatur überschreitet, soll dies dem Staffelleiter angezeigt und eine Absetzung beantragt werden. Am Spieltag wird die Temperatur 30 Minuten vor Spielbeginn vor Ort im Schatten mit einem Außenthermometer auf Spielfeldhöhe gemessen. Die finale Entscheidung am Tag vor dem Spiel trifft der Staffelleiter, am Spieltag der Schiedsrichter.

Wermisdorf, 05.06.2025

Volkmar Beier
Vizepräsident Spielbetrieb



Antrag-Nr.: 9
Antragsteller: Jugendausschuss
In-Kraft-Treten: 1.7.2025

Betreff Erweiterte Spielberechtigung für Spieler mit Entwicklungsverzögerung

Antrag

Der Vorstand möge folgende Änderung von § 42 Abs 5 der SFV-Spielordnung beschließen:

§ 42 Altersklassen

...

- (5) Sonderspielberechtigungen bei Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen:
- a) Juniorenspielern der Altersjahrgänge U14 und U16, bei denen eine nachgewiesene Entwicklungsverzögerung vorliegt, kann auf Antrag des Vereins eine befristete Spielberechtigung für die nächsttiefere Altersklasse erteilt werden, wenn das biologische Alter des Spielers zum Zeitpunkt der Messung um mehr als ein Jahr unter dem durchschnittlichen biologischen Alter des jeweiligen Jahrgangs liegt. Als Nachweis sind die von einer zugelassenen Stelle nach der Mirwald-Diagnostik durchgeführten und beglaubigten Messergebnisse vorzulegen.
Die Spielberechtigung ist befristet bis zum 31.01. des Folgejahres, wenn der Antrag im Zeitraum vom 01.06. bis 31.12. gestellt wird, sie ist befristet bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres, wenn der Antrag im Zeitraum vom 01.01. bis 31.05. gestellt wird.
 - b) In Ausnahmefällen können Juniorenspieler/-innen auf Antrag des Vereins unabhängig von ihrem Alter auch dann in die nächsttiefere Altersklasse eingeteilt werden, wenn das Spielen in der altersgerechten Spielklasse eigenem Alter aufgrund geistiger oder körperlicher Behinderungen dauerhaft und nachweisbar nicht möglich ist. Als Nachweis ist ein sportärztliches Attest vorzulegen. Die Spielberechtigung ist befristet bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres.

Die Genehmigung hierzu Spielberechtigungen erteilt ausschließlich der SFV.

Begründung

Die körperliche Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen verläuft gerade in der Pubertät unterschiedlich schnell, was zu großen biologischen Reifeunterschieden zwischen kalendarisch gleichaltrigen Spielern führen kann. Um Nachwuchsspielern mit Entwicklungsverzögerung größere Chancen auf eine entwicklungsadäquate Förderung und Partizipation am Fußballsport zu bieten, sollen betroffene Spieler zeitweise die Möglichkeit erhalten, in einer jüngeren Altersklasse zu spielen, um sich mit körperlich ähnlich entwickelten Spielern zu messen.

Der DFB hat im Spieljahr 2024/25 ein entsprechendes Pilotprojekt in mehreren Landesverbänden durchgeführt, Dabei wurden die jüngeren Jahrgänge der C- und B-Junioren (U14 und U16) untersucht. Zur Bestimmung des biologischen Alters kommt die praxisnahe und wissenschaftlich anerkannte Mirwald-Methode zum Einsatz, die für Jungen für den Zeitraum ihres größten Wachstumsschubs, d. h. im Alter zwischen 13 und 16 Jahren, evaluiert ist. Wissenschaftlich begleitet wurde das Projekt vom Institut für Sportwissenschaft der Universität Tübingen.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Weil sowohl die Evaluation der Universität, als auch die Rückmeldungen aus den beteiligten Verbänden positiv ausfielen, räumt der DFB ab der Saison 2025/26 allen Mitgliedsverbänden die Möglichkeit ein, Spieler auf Basis des erprobten Verfahrens in die jüngere Altersklasse zurückzustufen. Für die Ableitung des biologischen Alters aus den Messwerten nach der Mirwald-Methode ein Excel-Tool zur Verfügung gestellt.

Aufgrund des vergleichbarem seit 2023 laufenden Pilotprojektes im KVF Chemnitz und vorliegender Anfragen soll die Möglichkeit nun auch grundsätzlich im SFV eröffnet werden.

Der SFV wird in Zusammenarbeit von Geschäftsstelle und Jugendausschuss ein Antragsformular, eine Anleitung und Informationsmaterial entwickeln und bis spätestens 01.08.2025 bereitstellen. Dabei kann auf entsprechendes Material der Pilotverbände zugegriffen werden.

Die Möglichkeit, Juniorenspieler und Juniorenspielerinnen unabhängig von ihrem Alter auch dann in die nächsttiefere Altersklasse einzuteilen, wenn das Spielen in der eigentlichen Altersklasse aufgrund geistiger oder körperlicher Behinderungen nicht möglich ist, bleibt unverändert bestehen. Der Ordnungstext wurde konsolidiert.

Weiterführende Informationen:

- DFB -Fragen und Antworten zum „Playing down“:
<https://www.dfb.de/news/detail/faq-so-funktioniert-playing-down-263673>
- Pilot-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern:
<https://www.lfvm-v.de/service/passwesen/playing-down/>
- Pilot-Landesverband Württemberg:
<https://www.wuerttfv.de/spielbetrieb/junioren/pilotprojekt-playing-down>
- Schulungsvideos zur Messung nach der Mirwald-Methode:
<https://www.youtube.com/watch?v=q9m1U9RUmmM>
https://www.youtube.com/watch?v=B0aNZPfcW_k
- Zur “Mirwald-Methode”: Mirwald, R. L., Baxter-Jones, A. D., Bailey, D. A. & Beunen, G. P. An assessment of maturity from anthropometric measurements. *Medicine and Science in Sports*, 2002, 4, S. 689-694:
https://journals.lww.com/acsm-msse/fulltext/2002/04000/an_assessment_of_maturity_from_anthropometric.20.aspx

05.06.2025

Jens Vöckler

Vorsitzender Jugendausschuss



Antrag-Nr.:	11
Antragsteller:	Schiedsrichterausschuss
In-Kraft-Treten:	01.07.2025

Antrag:

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Schiedsrichterausschuss des SFV stellt nachfolgenden Antrag auf Änderung der Schiedsrichterordnung.

Änderung zu § 10

(1) Als Leistungsklassen gelten für den SFV und die Kreis- und Stadtverbände Fußball entsprechend der Spielklassenbezeichnung der Spielordnung folgende Einteilungen:

(a) Landesliga ~~>Höchstalter bei Ersteinstufung: 35 Jahre~~, Altersgrenze: 47 Jahre

...

Begründung:

Der Schiedsrichter-Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 28.04.2025 in Anknüpfung an das Vorbringen der Kreisverbände bei der Schiedsrichter-Obleute-Tagung zur Streichung

des Höchstalters für die Ersteinstufung eines Schiedsrichters in die Leistungsklasse Landeklasse

dazu verständigt, im Gleichlauf der Anforderungen auch eine Streichung des Höchstalters zur Einstufung in die Landesliga vorzunehmen.

Die bisherige Regelung diente dazu, jungen Perspektivschiedsrichtern im Coaching des SFV den Aufstieg in die Landesliga zu ermöglichen. In letzten Jahren hat sich gezeigt, dass es hierfür keiner besonderen Schutzvorschrift mehr bedarf. Jede Saison stiegen auch Schiedsrichter außerhalb des Coachings von der Landeskasse in die Landesliga auf. Eine Eingrenzung dieses Personenkreises nach Alter lässt sich nicht mehr rechtfertigen.

Mithin ist es so, dass in den letzten Jahren regelmäßig ein nicht unerheblicher Teil der ersten 10 Schiedsrichter in der Leistungstabelle der Landeklasse über 35 Jahre alt war.

Mit freundlichen Grüßen,

Harald Sather

Vorsitzender SR-Ausschuss SFV



Antrag-Nr.:

Antragsteller: Schiedsrichterausschuss

In-Kraft-Treten: 01.07.2025

Antrag: Änderungsantrag §10 der SRO

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schiedsrichterausschuss des SFV stellt nachfolgenden Antrag auf Änderung der Schiedsrichterordnung.

Änderung § 10

einfügen:

...

(1a) Im Frauenbereich erfolgt die Einteilung in die Leistungsklasse „Sachsenliga Frauen“ über eine zusätzliche Schiedsrichterinnenliste, welche hinsichtlich Ansetzung, Fortbildung und Beobachtung vom Schiedsrichterausschuss des SFV betreut wird. Zugang zur Schiedsrichtliste haben ausschließlich Schiedsrichterinnen. Sie ersetzt die notwendige Einstufung der jeweiligen Schiedsrichterin in einer Leistungsklasse im Herrenbereich nicht.

...

Begründung:

Im SFV fehlt es derzeit an einer gesonderten Einstufung für Schiedsrichterinnen in eigener Leistungsklasse. In der Vergangenheit erwies sich der Übergang vom Kreisverband in die erste allein auf weibliche Schiedsrichter ausgerichtete Spielklasse (NOFV-Frauen-Regionalliga) als durchaus problematisch, da diese durch den SFV gemeldet werden müssen, die Überwachung des Leistungsstandes bislang aber ausschließlich durch die Kreisverbände erfolgte. Mit der neuen Leistungsklasse soll zunächst den Schiedsrichterinnen ein Status als SFV-Schiedsrichterin gegeben und damit deren Anerkennung erhöht werden. Viel wichtiger ist jedoch der Umstand, dass hierdurch der direkte Zugriff des SFV auf die Schiedsrichterinnen hinsichtlich Ansetzung, Weiterbildung und Beobachtung erfolgen kann, wodurch eine leistungsgerechte Entscheidung zur Nominierung in den NOFV und zielgerichtete Förderung bereits im Landesmaßstab ermöglicht wird.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Zur Qualitätssicherung wird in die Qualifizierungsrichtlinie für Schiedsrichter aufgenommen, dass die in die Sachsenliga Frauen eingestuftten Schiedsrichterinnen weiter im Herrenbereich aktiv sein müssen und hier auch eine Mindestanzahl an Spielen im Herrenbereich einschließlich dem SFV vorzulegender Beobachtungen nachzuweisen haben. Als Mindesteinstufung im Herrenbereich ist für Schiedsrichterinnen der Sachsenliga Frauen derzeit die zweite Spielklasse im jeweiligen Kreisverband vorgesehen. Dies läuft insoweit analog zu den Vorgaben des NOFV, welcher für Schiedsrichterinnen der Frauen-Regionalliga die Mindesteinstufung in der zweithöchsten Spielklasse im Herrenbereich des Landesverbandes vorgibt.

Auf die Schiedsrichterliste Sachsenliga Frauen sollen zur Saison 2025/26 bis zu 13 Schiedsrichterinnen durch die Kreisverbände nominiert werden können. Hierdurch wird zunächst die Absicherung der Spiele der Sachsenliga Frauen ausschließlich durch Schiedsrichterinnen noch nicht sichergestellt werden können, da es nach Sichtung der Schiedsrichterinnen im Kreisspielbetrieb derzeit noch an den entsprechenden Einstufungsvoraussetzungen im Herrenbereich fehlt. Perspektivisch soll die Sachsenliga Frauen ausschließlich von SFV-Schiedsrichterinnen besetzt werden. Für die Kreisverbände soll die neue Einstufung, insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung von Quantität und Qualität der Schiedsrichterinnen als weiterer Anreiz dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Sather
Vorsitzender SR-Ausschuss SFV